

Antrag

Für den Abbruch der bestehenden Altliegenschaft und den Neubau eines Mehrfamilienhauses am Heuweg 6 gemäss vorliegendem Bauprojekt sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 4'490'000 (inkl. Mehrwertsteuer) zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten zu genehmigen.

4. Aufhebung des Reglements über die Nutzung des offenen Landes (Landverwaltungsreglement)

Das aktuell gültige Reglement vom 3. September 1968 über die Nutzung des offenen Landes (Landverwaltungsreglement) der Gemeinde Rapperswil wurde durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 20. September 1968 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Seit 1968 haben sich die pachtrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften stark verändert. Zudem hat sich gezeigt, dass das Gemeindeiland sehr ungleichmässig auf die ortsansässigen Landwirte verteilt ist. Deshalb ist der Gemeinderat zum Entschluss gekommen, das bestehende Reglement vollständig zu überarbeiten.

Dazu wurde eine Kommission, bestehend aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderats und der Ortsbürgerkommission, einer Person der Gemeindeverwaltung und einem Vertreter des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg als fachliche Begleitung erstellt.

Die Zielsetzungen dieses Projekts lauten:

- Grundsätze, Kriterien und Zuständigkeiten für die Vergabe des gemeindeeigenen Landwirtschaftslandes definieren
- Transparenz im Vergabeprozess schaffen
- faire Pachtlandverteilung erlangen

Aus den Zielsetzungen ergibt sich, dass eine Neubeurteilung der bestehenden Pachtverhältnisse in Bezug auf die Gleichbehandlung der berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben gemacht werden soll. Zur Gewährleistung einer gerechten Pachtlandverteilung wurden sämtliche Landparzellen vom Landwirt-

schaftlichen Zentrum Liebegg qualitativ beurteilt. In einem nächsten Schritt sollen ertragsmäßig gleichwertige Pachtlandlose gebildet und in der Folge auf die berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter verteilt werden. Mit dem neuen Pachtlandreglement soll dazu die rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Die Kommission hat bereits einen Reglementsentwurf erarbeitet. Alle aktuellen Pächter wurden in einem Vernehmlassungsverfahren in den Prozess einbezogen und hatten somit Gelegenheit, Änderungs- / Anpassungsvorschläge einzubringen. Diese wurden eingehend diskutiert und teilweise in das Reglement eingebunden.

Nach Gemeinderecht ist gemeindeintern der Gemeinderat für die Vergabe von Pachtland zuständig (§ 94a Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz). Somit handelt es sich beim neuen Pachtlandreglement um ein gemeinderätliches Reglement, welches nicht der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Gemäss Rechtsdienst der kantonalen Gemeindeabteilung kann aber gegen die Zuteilung des Pachtlandes Verwaltungsbeschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres geführt werden.

Damit im nächsten Schritt das neu ausgefertigte Reglement durch den Gemeinderat abgesegnet werden kann, muss das aktuell gültige Landverwaltungsreglement aufgehoben werden. Da dieses dazumal von der Ortsbürgergemeindeversammlung verabschiedet wurde, muss es auch von der Ortsbürgergemeindeversammlung aufgehoben werden. Als dann wird die Neuzuteilung der Pachtlandflächen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Rupperswil durchgeführt.

Antrag

Das aktuell gültige Reglement über die Nutzung des offenen Landes (Landverwaltungsreglement) vom 3. September 1968 sei aufzuheben.

5. Verschiedenes